

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Glauchau

vom 30.11.2001
(Ausfertigungsdatum)

Der Stadtrat der Stadt Glauchau hat am 29. November 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 2 Stunden	12,80 Euro
- von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,60 Euro
- von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	35,80 Euro
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,90 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 79,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach § 1 Abs. 2.

- bei Ortschaftsräten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,90 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach § 1 Abs. 2.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der Anspruch besteht für alle Sitzungen des Stadtrates, seiner in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und die Sitzungen der Ortschaftsräte. Für die Fraktionsvorsitzenden wird zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 51,10 Euro gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Ehrenamtliche stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, wird für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet. Eine nach Absatz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 4 wird am Quartalsende gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 monatlich im voraus. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Damit tritt die Entschädigungssatzung vom 28.11.1994 (geändert durch Satzung vom 27.05.1998) außer Kraft.

Glauchau, den 30.11.2001

gez.

Stetter
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.